

Ausführungsgrundsätze
der
ICM InvestmentBank AG

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze (im Folgenden »Grundsätze« genannt) legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet.

Allgemeines

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen aller Art bezogen auf alle Arten von Finanzinstrumenten und zwar sowohl für solche Aufträge, die vom Kunden erteilt werden als auch für solche, die ICM im Rahmen der Vermögensverwaltung ausführt. Aufträge können in jeder Art, die ICM im Interesse des Kunden für geboten hält, ausgeführt werden, so auch im Wege des Festpreisgeschäftes oder des Finanzkommissionsgeschäftes. ICM ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

„Ausführung“ bedeutet, dass auf der Grundlage des Kundenauftrags bzw. des Auftrags der Vermögensverwaltung für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abgeschlossen wird.

Kann ICM einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem der Best Execution Policy konformen Börsen-, Handels- oder sonstigen Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, ist eine Kundenanweisung erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Börsen-, Handels- oder sonstigen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst am nächsten Handelstag zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet.

Vorrang von Weisungen:

Der Kunde kann im Rahmen der Anlageberatung und beim beratungsfreien Geschäft ICM Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen ein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen vor. Liegt eine Weisung vor, wird ICM den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ausführen.

Best Execution Verpflichtung

Im Folgenden werden die Ausführungswege und möglichen Börsen-, Handels- oder sonstigen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche ICM daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

Zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen wurden insbesondere die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen.

- a) Preis
Für den Preis eines Finanzinstruments ist insbesondere der Preisbildungsmechanismus von Bedeutung.
- b) Kosten
Die Kosten setzen sich zusammen aus den Drittkosten und den eigenen Gebühren und Provisionen der Bank. Zu den Drittkosten zählen Gebühren und Entgelte des jeweiligen Ausführungsplatzes, sowie Kosten für Dritte, die an der Ausführung beteiligt sind.
- c) Ausführungswahrscheinlichkeit
Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der der Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen, bei denen ein Skontroführer als Liquiditätsprovider die Ausführung garantiert.
- d) Ausführungsgeschwindigkeit
Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrags an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Für schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ist neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die technische Unterstützung maßgeblich.
- e) Abwicklungssicherheit
Unter dem Begriff Abwicklungssicherheit sind jene Faktoren zu verstehen, die geeignet sind den maximalen Anlagerschutz sicherzustellen:
 - eine unabhängige Handelsüberwachung für den Platz
 - Informations- und Beratungsleistungen des jeweiligen Börsenplatzes
 - Mistraderegeln des jeweiligen Börsenplatzes
 - weitergehende Schutzmechanismen im Regelwerk
 - Systemanwendungen sowie deren Systemsicherheit
- f) Sonstige Kriterien
- g) Neben der Marktverfassung sind die Handelszeit sowie die Möglichkeit der Ausführung sämtlicher Orderarten weitere Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen.

Bei der Auswahl von Börsen-, Handels- oder sonstigen Ausführungsplätzen geht ICM davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitablauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Auswahl der Ausführungsplätze orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Orderausführung. Die Berechnung beruht auf der jeweiligen Marktliquidität, die am Handelsplatz vorherrscht.

Gewichtung der Einflussfaktoren auf Ausführungsqualität im Rahmen der Vermögensverwaltung		
bei	Aktien	Anleihen und anderen Finanzinstrumenten
Preis	30%	30%
Kosten	20%	10%
Ausführungswahrscheinlichkeit	25%	40%
Ausführungsgeschwindigkeit	20%	5%
Abwicklungssicherheit	–	10%
sonstige Kriterien	5%	5%
Handels-(uhr-)zeit	–	–

Stand: 25.10.2017

Gewichtung der Einflussfaktoren auf Ausführungsqualität für Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft		
bei	Aktien	Anleihen und anderen Finanzinstrumenten
Preis	30%	30%
Kosten	20%	20%
Ausführungswahrscheinlichkeit	25%	30%
Ausführungsgeschwindigkeit	20%	5%
Abwicklungssicherheit	–	10%
sonstige Kriterien	5%	5%
Handels-(uhr-)zeit	–	–

Stand: 25.10.2017

Ansonsten liegt die Auswahl der Börsen-, Handels- oder sonstigen Ausführungsplätze im Ermessen von ICM. ICM kann Aufträge gegen den eigenen Handelsbestand ausführen, sofern die Erteilung eines bestmöglichen Ausführungspreises unter Einbeziehung der Transaktionspreise und der freien Handelbarkeit des jeweiligen Finanzinstruments für den Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt wird. ICM kann Kundenaufträge auch gegen andere Kundenaufträge ausführen.

Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Es kann vorkommen, dass mehrere Kundenaufträge zusammengefasst und gesammelt ausgeführt werden. Für diesen Sammelauftrag (Blockorder) gelten ebenfalls die vorgestellten Grundsätze. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In solchen Fällen wird jede einzelne Teilausführung anteilig mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält.

Stand: 01.01.2018

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart eines Geschäfts in Finanzinstrumenten finden sich Angaben auf der von der konto- und depotführenden Bank erstellten Abrechnung.

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Börsen-, Handels- und sonstigen Ausführungsplätzen wird jährlich überprüft, oder auch dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass festgelegte Vorgehensweisen sich geändert haben.

Das Institut hat folgende Rangliste in den Ausführungsplätzen festgelegt:

Finanzinstrument/ Finanzderivat	bevorzugter Ausführungsplatz	dann	dann
Aktien Deutschland	XETRA	Frankfurt	Stuttgart
Aktien Ausland	jeweilige Heimatbörse	Frankfurt	Stuttgart
Investmentfonds	KAG	XETRA	jeweilige Heimatbörse
Exchange Trade Funds (ETF)	XETRA	KAG	–
Anleihen (in Mindeststückelung)	Eigenhandel	Interbankenhandel	Stuttgart
Anleihen (Mindeststückelung nicht erreicht)	Eigenhandel		
Derivate börslich Inland	EUREX	–	–
Derivate börslich Ausland	jeweilige Heimatbörse	–	–
Derivate Freiverkehr	Euwax	Scoach	Freiverkehr
Devisen Kassa/Termin	Interbankenhandel		–
außerbörsliche Beteiligungen	Vermittlung	Direkthandel	–

Stand: 25.10.2017

Bei Transaktionen, bei denen die Mindeststückelung nicht erreicht wird und somit kein Handel an anderen Ausführungsplätzen möglich ist, kann ausschließlich die ICM als Handelspartner auftreten.

Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Sammlung und Bündelung von Orders nachteilige Preiseffekte gegenüber einer Einzelausführung entstehen können.

Eine Reihe von Finanzinstrumenten können hinsichtlich Markttiefe (Volumina) und Ausführungspreisen günstiger und zuverlässiger im Interbankenhandel ge- und verkauft werden.

Mit einer Ausführung von Aufträgen auch außerhalb regulierter Märkte, multilateraler und anderer Handelsplattformen, ist der Kunde einverstanden.

Besonderheiten bei Geschäften in Anleihen außerhalb der Mindeststückelungen

ICM bietet seinen Kunden auch **den Kauf und Verkauf in Anleihen in von den handelbaren (Mindest-)stückelungen abweichenden Größen an**. Damit kann in Finanzinstrumente (beschränkt auf Anleihen)

Stand: 01.01.2018

investiert werden, die sonst aufgrund der Mindeststückelung oder auch zur Vermeidung von Klumpenrisiken für den Kunden unzugänglich wären. Da ein Verkauf solcher Finanzinstrumente an der mangelnden Mindestgröße scheitert, bietet ICM an, jederzeit zu Marktpreisen zuzüglich oder abzüglich maximal 1 % des Nominalwerts als Kontrahent aufzutreten. ICM übernimmt im Ankauf das Risiko, das jeweilige Finanzinstrument nicht weiterveräußern zu können und gegebenenfalls bis zur Fälligkeit halten zu müssen. Beim Verkauf an den Kunden muss ICM übersteigende Volumina bis hin zur Mindeststückelung auf das eigene Buch nehmen. Die Regelungen für Best Execution finden daher in solchen Fällen nur eingeschränkt Anwendung.

Hinweis: Manche der so erworbenen Finanzinstrumente (Anleihen) können in den vom Kunden erworbenen Stückelungen ggfls. nicht von Bank zu Bank transferierbar sein. Beendet der Kunde das Vertragsverhältnis mit ICM, so ermächtigt er ICM mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausdrücklich zur Veräußerung dieser nicht transferierbaren Stückelungen zu marktgerechten Preisen. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde die erteilte Vollmacht widerruft, da ein Widerruf der Vollmacht nach Ziffer 7.1 des Vermögensverwaltungsvertrages als Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages gilt.

Hinweis: Bei Kapitalmaßnahmen besteht das Risiko, dass die Teilnahme daran für Positionsgrößen unterhalb der handelbaren Mindeststückelungen ausgeschlossen sein kann. Um Nachteile bis hin zum möglicherweise wertlosen Verfall eines betroffenen Finanzinstruments zu vermeiden, muss das betroffene Finanzinstrument rechtzeitig vor

Ablauf der Umtauschfrist vom Kunden an ICM verkauft werden. Bei Vermögensverwaltungsmandaten liegt dies bereits im Pflichtenheft des Instituts.

Besonderheiten bei Devisen-Geschäften

Devisengeschäfte sind grundsätzlich keine börslichen Geschäfte. Eine Courtage fällt daher nicht an. Devisengeschäfte kann ICM als Kontrahent abwickeln oder diese an die konto-/depotführende Bank weitergeben, die wiederum als Kontrahent gegenüber dem Kunden auftritt. Die Kursstellung erfolgt unter Anwendung einer zuvor mit dem Kunden vereinbarten Marge. Ansonsten gilt der Preisaushang der depot- und kontoführenden Bank.

Besonderheiten bei Anteilen an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis wird grundsätzlich nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sowie nach den jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Investmentfonds und deren Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgeführt.

Besonderheiten bei Finanzderivaten

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und konto- und depotführender Bank individuell vereinbart werden. ICM agiert bei außerbörslichen Derivaten im Rahmen des Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrags lediglich als Abschlussvermittler.